

Veräußerungsmitteilung

Das Straßenverkehrsamt informiert:

**Bitte zusammen mit dem Fahrzeugbrief/Zulassungsbesch. Teil II aufbewahren!
Achtung beim Fahrzeugverkauf!**

Sie verkaufen Ihr Fahrzeug? Dann beachten Sie bitte:

Beim Fahrzeugverkauf häufen sich die Fälle, in denen der Erwerber eines Fahrzeuges seiner Pflicht zur Außerbetriebsetzung bzw. Ummeldung des Fahrzeuges nicht nachkommt.
Folge: Der Verkäufer zahlt weiterhin die KFZ-Steuer und eventuell auch die Versicherung!

Wie können Sie sich als Verkäufer dagegen schützen?

Um dies zu vermeiden, bitten wir Sie dringend, in Ihrem Interesse

1. dieses Informationsblatt zu lesen
- 2. die zweite Seite auszufüllen und zu unterschreiben (auch der Käufer) und**
- 3. die ausgefüllte Rückseite an uns zu senden.**

Der sicherste Schutz ist die Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges vor der Übergabe an den Fahrzeugkäufer. Dazu benötigen Sie den Fahrzeugbrief/Zulassungsbesch. Teil II, den Fahrzeugschein/Zulassungsbesch. Teil I und die Kennzeichenschilder. Die Gebühr für die Außerbetriebsetzung beträgt zur Zeit 7,70 €. **Bitte füllen Sie die Rückseite selbst vollständig und leserlich aus und kontrollieren Sie die Daten des Käufers (Name und Adresse) anhand seines Ausweises. Es gibt viele Betrüger, die unter falschem Namen und Scheinadressen Autos kaufen!**

Wenn Ihnen der Käufer keinen Ausweis zeigen kann („ich habe den Ausweis gerade nicht dabei, ich kann aber nicht noch einmal kommen, ich zahle jetzt gleich und nehme das Auto mit“), ist höchste Vorsicht geboten.

Solche Betrüger kaufen in der Regel aufgrund von Zeitungsinseraten oder auf Automärkten. Besonders häufig treten diese Betrugsfälle bei Fahrzeugen mit einem Wert bis 2.500,- € auf. Auch wenn Sie froh sind, dass Sie einen Käufer für Ihr Fahrzeug gefunden haben, kann die Freude über den geglückten Fahrzeugverkauf schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn Sie weiterhin die KFZ-Steuer und eventuell die Versicherung bezahlen müssen.

Die in vielen Kaufverträgen getroffene Vereinbarung „der Käufer verpflichtet sich zur Außerbetriebsetzung oder Ummeldung innerhalb von drei Tagen“ nutzt Ihnen nichts, wenn sich der Käufer nicht daran hält. Sie können den Käufer dann auf dem privatrechtlichen Weg verklagen, dürfen aber weiterhin Steuer und eventuell Versicherung bezahlen.

Probleme gibt es auch, wenn das Fahrzeug ins Ausland verkauft wird. Wenn der Fahrzeugverkäufer das Auto im Ausland anmeldet, bekommen wir von der ausländischen Zulassungsbehörde in der Regel keine Meldung. Es ist dann Ihre Aufgabe, sich die erforderlichen Unterlagen im Ausland zu besorgen. Dies ist sehr schwierig, zeitaufwendig und häufig unmöglich.

Deshalb: Fahrzeug vor dem Fahrzeugverkauf außer Betrieb setzen!

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Straßenverkehrsamt

50124 Bergheim

Veräußerungsanzeige und Empfangsbestätigung gemäß § 13 Abs. 4 FZV

leserlich und vollständig ausfüllen, Daten überprüfen!

<i>Hiermit melde ich den Verkauf meines Fahrzeuges:</i>	
amtl. Kennzeichen:	BM-
tx_her:	
Fahrzeugident.nr.:	

<i>Personalien des Verkäufers:</i>			
Name:			
Vorname:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	

<i>Personalien des Käufers:</i>			
Name:			
Vorname:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Verkäufers

Der Käufer bestätigt, dass bei der Übergabe des Fahrzeuges am: ____ . ____ . ____ um ____ : ____ Uhr folgende Fahrzeugpapier ausgehändigt wurden:	
<input type="checkbox"/> Fahrzeugbrief/Zulassungsbesch. Teil II und Fahrzeugschein/Zulassungsbesch. Teil I (bei zulassungsfreien Fahrzeugen)	<input type="checkbox"/> Betriebserlaubnis
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Käufers